

GEMEINDE ERTINGEN

LANDKREIS BIBERACH

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienzeitbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis der Ferienzeitbetreuung

1. Die Gemeinde Ertingen bietet in beinahe allen Schulferien in Kooperation mit der Gemeinde Herbertingen und dem Haus Nazareth für Grundschüler eine Ferienzeitbetreuung an.
2. Ein Rechtsanspruch auf Schaffung oder Erweiterung der Ferienzeitbetreuung besteht derzeit nicht.
3. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt auf schriftliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten und wird erst durch entsprechende Bestätigung wirksam.
4. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Ferienzeitbetreuung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Betreuungskräfte, Betreuungsräume, Gruppengröße

1. Die Kinder werden von Mitarbeitern des Erzbischöflichen Kinderheims Haus Nazareth betreut.
2. Die Ferienzeitbetreuung findet im Wechsel in den dafür vorgesehenen Räumen an der Michel-Buck-Gemeinschaftsschule in Ertingen oder der Lilly-Jordans-Grundschule in Herbertingen statt.
3. Die Betreuung findet in einer Gruppe statt, in der bis zu 20 Kinder aufgenommen werden können.

§ 3

Aufnahme, Anmeldung

1. Das Angebot der Ferienzeitbetreuung richtet sich an alle Grundschüler, die eine Grundschule in Ertingen oder Herbertingen besuchen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder aus anderen wichtigen Gründen eine Betreuung benötigen.
2. Einmalig pro Schuljahr ist eine vollständige Anmeldung pro Kind erforderlich. Für alle weiteren Ferienzeitbetreuungen im entsprechenden Schuljahr genügt eine Folgeanmeldung. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der gemeindlichen Homepage <https://www.ertingen.de/leben/kommunale-schulkindbetreuung>. Die Anmeldeunterlagen werden von den Betreuungskräften entgegengenommen.
3. Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen durch die Betreuungskräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Übersteigt die Nachfrage die Kapazitäten, gelten folgende Platzvergabekriterien:
 - Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind (mindestens 150 %)
 - Soziale Gründe (nur in Absprache mit dem Betreuungspersonal)Innerhalb der Kriterien haben Vorrang:
 - Kinder aus niedrigeren Klassenstufen vor Kindern aus höheren Klassenstufen
 - Geschwisterkinder vor Nicht-Geschwisterkindern.Die restlichen Anmeldungen werden gelöst.

Als Nachweis der Berufstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung (vgl. vorgegebenes Formular) vorzulegen. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne entsprechende Bescheinigung kann das Platzvergabekriterium nicht berücksichtigt werden.

4. Die Anmeldung des Kindes muss innerhalb der jeweils festgelegten Anmeldefrist erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden. Kann der Anmeldewunsch nicht erfüllt werden, werden die Personensorgeberechtigten in der Regel zwei Wochen vor dem Betreuungsbeginn entsprechend informiert.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung, Kündigung

1. Die Abmeldung ist mindestens eine Kalenderwoche vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung schriftlich bei den Betreuungskräften abzugeben. Wird die Abmeldung nicht rechtzeitig eingereicht, ist die volle Gebühr nach § 7 dieser Satzung bis zum Ablauf dieser Woche zu entrichten.
2. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Ferienzeitbetreuung stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder, Nichtbefolgen von Anweisungen des Betreuungspersonals, können nach vorheriger Anmahnung bei den Personensorgeberechtigten vom Besuch der Ferienzeitbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung, Gefahr für die Gesundheit anderer ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Rückerstattung der Gebühr wird in diesen Fällen nicht gewährt.

§ 5 Besuch der Ferienzeitbetreuung, Betreuungszeiten

1. Die Ferienzeitbetreuung findet in beinahe allen Schulferienwochen statt. Die genauen Ferienbetreuungszeiten werden für das jeweilige Schuljahr festgelegt und können bei den Ansprechpartnern der kommunalen Schulkindbetreuung erfragt oder auf der Homepage der Gemeinde Ertingen <https://www.ertingen.de/leben/kommunale-schulkindbetreuung> eingesehen werden.
2. Die Ferienzeitbetreuung ist- mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage- montags bis donnerstags von 07:00-16:00 Uhr, freitags von 07:00-13:00 Uhr möglich.
3. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der Betreuungszeit gebracht werden; sie sollten jedoch morgens bis spätestens 08:00 Uhr und nachmittags bis spätestens 13:00 Uhr gebracht werden. Die Kinder müssen pünktlich- mittags zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bzw. nachmittags zwischen 15:30 Uhr und 16:00 Uhr- abgeholt werden. Die geregelten Bring- und Abholzeiten dienen insbesondere einem geregelteren Tagesablauf und der Umsetzung von (Gruppen-)Angeboten.

§ 6 Schließtage

Weitere Schließtage - über die bekannten Schließtage hinaus - können sich wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlichen Anordnungen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 7 Benutzungsgebühr, Mittagessen

1. Für den Besuch der Ferienzeitbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn der Woche an zu entrichten, in der das Kind aufgenommen wird. Für die Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungsmodell	Betreuungsrahmen	Gebühr/Woche	Geschwisterkindrabatt 20 %
ganze Woche GT	Mo-Do 07:00-16:00 Uhr Fr 07:00-13:00 Uhr (4*9 h+1*6 h)	50,40 €	40,32 €
ganze Woche HT-V (nur Vormittag)	Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr (5*6 h)	36,00 €	28,80 €
ganze Woche HT-N (nur Nachmittag)	Mo-Do 12:30-16:00 Uhr (4*3,5 h)	16,80 €	13,44 €
ganze Woche HT-4V1N (4 Vormittage, 1 Nachmittag)	(4*6 h+1*3,5 h)	33,00 €	26,40 €
ganze Woche HT-3V2N (3 Vormittage, 2 Nachmittage)	(3*6 h+2*3,5 h)	30,00 €	24,00 €
ganze Woche HT-2V3N (2 Vormittage, 3 Nachmittage)	(2*6 h+3*3,5 h)	27,00 €	21,60 €
ganze Woche HT-1V4N (1 Vormittag, 4 Nachmittage)	(1*6 h+4*3,5 h)	24,00 €	19,20 €
Feiertag abzuziehen= Wert vom einzelnen Tag			
Buchungsmodell	Betreuungsrahmen	Gebühr/Tag	Geschwisterkindrabatt 20 %
Einzelner Tag GT	Mo-Do 07:00-16:00 Uhr	10,80 €	8,64 €
Einzelner Tag HT-V (Vormittag)	Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr	7,20 €	5,76 €
Einzelner Tag HT-N (Nachmittag)	Mo-Do 12:30-16:00 Uhr	4,20 €	3,36 €

Der Geschwisterkindrabatt gilt ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Ferienbetreuung gebucht hat/ besucht.

2. Zur Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 kommen bei entsprechender Anmeldung die Kosten für das Mittagessen in der jeweils gültigen Höhe des Essensanbieters hinzu. Bei Buchung eines Ganztagesplatzes muss zwingend das Mittagessen mitgebucht werden. Das Mittagessen wird derzeit montags bis donnerstags angeboten und von den Betreuungskräften telefonisch bestellt. Die Kostenabrechnung für das Mittagessen erfolgt separat. Ist im Falle einer kurzfristigen Abwesenheit (z.B. durch plötzliche Erkrankung) eine Abbestellung des Mittagessens nicht mehr rechtzeitig möglich, so sind die dafür anfallenden Kosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
3. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung ganz oder teilweise nicht die gebuchte und bestätigte Ferienzeitbetreuung besuchen, wird bei rechtzeitiger Entschuldigung auf die Erhebung der anteiligen Benutzungsgebühr verzichtet. In allen anderen Fällen (z.B. keine/ nicht rechtzeitige Entschuldigung, andere Gründe für die Abwesenheit) wird die jeweilige Benutzungsgebühr fällig.
4. Die Gebühr ist jeweils nach der Inanspruchnahme der Betreuung fällig. Die Gebühr ohne Verpflegungskosten ist auch in Zeiten, in denen die Ferienzeitbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 8 Versicherung

1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und von den Ferienzeitbetreuungsräumlichkeiten
 - während des Aufenthalts in der Ferienzeitbetreuung
 - während aller Veranstaltungen der Ferienzeitbetreuung außerhalb des Grundstücks, auf dem die Betreuung stattfindet (z.B. Spaziergänge, Feste o.ä.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Ferienzeitbetreuungsräumen eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für von der Gemeinde oder dem Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Ferienzeitbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Ferienzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Das Betreuungspersonal ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.a. dürfen die Kinder die Ferienzeitbetreuung nicht besuchen.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Betreuungspersonal verabreicht.

§ 10 Aufsicht

1. Während der Betreuungszeiten der Ferienzeitbetreuung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen des Betreuungsangebotes.
3. Auf dem Weg von und zur Ferienzeitbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
4. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch schriftliche Erklärung im Anmeldeformular, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf oder abgeholt wird.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/ der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 12 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/ die Personensorgeberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.09.2025 in Kraft.

Ertingen, den 02.06.2025

gez.
Jürgen Köhler
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.